

gangen haben. So schränken sie die in can. 906 und in Kapitel „Omnis utriusque sexus“ des Conc. Lat. IV bestimmte Beichtpflicht ein. Warum sollte die Öster- und Kommunionpflicht, die in can. 859 und in demselben Kapitel „Omnis utriusque sexus“ festgelegt ist, nicht auch eine mildere Erklärung zulassen, zumal da es an den angeführten Stellen heißt: „nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus perceptione duxerit abstinentum?“ Uebrigens gibt der Verfasser selbst zu, daß das siebente Lebensjahr nicht immer eine strikte Öster- und Kommunionpflicht mit sich bringe, auch wenn ein hinreichender Vernunftgebrauch allenfalls vorhanden ist.

Der Hauptwert des vorliegenden Werkchens scheint mir im zweiten Teile zu liegen. Die dort angeführten pädagogischen Richtlinien, die pastoralen Erwägungen und Erfahrungen aus vielseitiger Praxis sind überaus wertvoll. Jeder, der dieselben liest, wird ein begeisterter Anhänger der Frühkommunion werden. Auch der damit verbundenen Schwierigkeiten wird gedacht und eine völligliche Lösung geboten. Wir können Dr. Hafens Werk allen, die mit Kindererziehung sich befassen, auf das wärmste empfehlen.

Freiburg (Schweiz). Dr. Brümmner O. P., Univ.-Prof.

8) *Um das Leben der Ungeborenen.* Von Dr. Hermann Muckermann S. J. Berlin SW. 68, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 4.50.

In Deutschland und Österreich soll das Verbrechen gegen das keimende Leben straflos erklärt werden. Die sozialistische Partei setzt sich in den öffentlichen Vertretungskörpern dafür ein, der „Bund gegen Mutter-schaftszwang“ entfaltet eine rührige Werbetätigkeit für dieses Ziel, die ganze sozialistische und ein Teil der freiimigen Presse verbreitet die Idee in den weitesten Volkskreisen. Videant consules! Unser Volk geht jenem Abgrund zu, in dem das alte Heidentum geendet hat. Die vorliegende Schrift eines hervorragenden Fachmannes auf biologischem Gebiete wird allen, die berufen sind unser Volk vor der tiefsten Schmach sittlichen Verfalles zu bewahren, wertvolles Material und klare Grundsätze bieten. Sie wird auch auf solche, die nicht von den Grundsätzen der christlichen Moral ausgehen, durch ihre vornehme Sachlichkeit tiefen Eindruck machen.

Linz.

Dr. W. Grossm.

9) *Das neue Ordensrecht.* Von P. Fr. Rafael M. Stadtmüller O. P., Lektor der Theologie in Venlo, Holland. (296). Dülmen i. W. 1919, Laumannsche Buchhandlung. M. 6.50, geb. M. 10.—.

Die Kenntnis und Ausführung der die Ordensleute angehörenden Verfütigungen des Heiligen Stuhles zu fördern und hiebei den praktischen Bedürfnissen der Ordensleute beiderlei Geschlechtes zu dienen, hat P. Stadtmüller eine systematisch geordnete Sammlung aller für die Ordensleute in Betracht kommenden Vorschriften des neuen Gesetzbuches der Kirche veranstaltet. Er hat daher nicht nur (im 1. Hauptteil) das eigentliche Ordensrecht berücksichtigt, sondern aus den drei ersten Büchern des Codex iur. can. aufgenommen, was für die meisten männlichen Ordensgenossenschaften von Wichtigkeit ist (2. Hauptteil): kirchliches Vereinsrecht und Bücherverbot, Kirchen und Gottesdienst, Seelsorge (Predigtamt, Bussakrament, Pfarrseelsorge und Missionen), die kirchlichen Weiheen. Ziemlich ausführlich ist dann im 3. Hauptteil die kirchliche Rechtspflege dargestellt (Gerichtsverfahren, Strafrecht und Strafbestimmungen) und am Schlusse das Wichtigste über das Selig- und Heiligsprechungsverfahren angefügt. Auf erklärende Anmerkungen hat der Autor verzichtet, „da hiefür keinerlei nennenswerte wissenschaftliche Vorarbeiten vorlagen“, und sich begnügt, die kirchlichen Gesetzesbestimmungen (canones) gut deutsch wiederzugeben.

Bei der Darstellung des eigentlichen Ordensrechtes ist der Autor nicht der Einteilung des Kodex gefolgt. Wir wollen mit dem Autor nicht rechten,